

Stellungnahme: Lärmaktionsplan – Kritik und Forderungen von ZLR

Rösrath, 29.04.2024 – Zusammen Leben Rösrath kritisiert das bisherige Verfahren rund um den Lärmaktionsplan (LAP). Wichtige verfahrensrechtliche Schritte wurden nicht eingehalten, das Zahlenmaterial ist fehlerhaft oder wurde falsch interpretiert. Konkrete Maßnahmen werden trotz massiver Belastungen durch Flug- und Straßenverkehrslärm nicht beschrieben.

Der Entwurf und das bisherige Verfahren zum Lärmaktionsplan des Jahres 2024 haben mehrere formale und inhaltliche Fehler:

1. keine frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit

Gemäß BImSchG (sowie gemäß Verlautbarung der zuständigen Ministerien) ist die Bürgerbeteiligung in mindestens zwei Phasen durchzuführen (frühzeitige Mitwirkung sowie Offenlage). Die erste Phase wurde unzulässigerweise ausgelassen - obwohl sich die Datengrundlage erheblich gegenüber der Lärmaktionsplanung von 2018 unterscheidet. Herr Herrmann hatte hierzu im Rahmen des Bauausschusses vom 20.03.2024 erklärt, dass die Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern in Rösrath nicht erforderlich sei, da bei der Offenlage des letzten Lärmaktionsplanes nur ein oder zwei Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern gekommen seien (<https://zusammen-leben-roesrath.de/2024/02/23/bericht-aus-dem-bauausschuss-vom-20-02-2024/>). Wir kritisieren, dass rechtlich vorgeschriebene Verfahrensschritte sehenden Auges ausgelassen werden.

2. fehlerhafte Übertragung von Zahlen

An mehreren Stellen wurden Zahlen falsch aus der Datenquelle (Lärmkartierung) übertragen. Somit wird die Lärmbelastung der Bevölkerung im LAP geringer dargestellt als sie der Quellen tatsächlich ist. Genannt sei hier beispielhaft die geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen bzgl. des Wertes L DEN ab 75 dB(A): Richtig wäre 19, genannt wird jedoch auf Seite 10 der Wert 0. Für den richtigen Wert vgl. Lärmkartierung für Stadt Rösrath vom 06.07.2023, https://zusammen-leben-roesrath.de/wp-content/uploads/2023/11/Anlage_Laermkartierung-Roesrath.pdf).

3. fehlende Einordnung von Veränderungen seit dem vorherigen LAP

Die erhebliche gegenüber 2018 gestiegene Anzahl an betroffenen Einwohnern (über 50% mehr) wird weder festgestellt noch erläutert. Auch wenn dies vermutlich an veränderten technischen Verfahrensgrundlagen liegt: Die Stadt setzt sich mit diesem Thema im Entwurf des LAP aber gar nicht weiter auseinander.

4. fehlende Einordnung der Wirksamkeit von Maßnahmen aus dem vorherigen LAP

Die Maßnahmen aus dem vorherigen LAP werden nicht eingeordnet:

- Es ist größtenteils nicht erkennbar, ob die Stadt zu einzelnen Maßnahmen überhaupt seit 2018 aktiv geworden ist.
- Die erzielte Wirkung wird nicht genannt.

Es besteht daher die Vermutung, dass die Stadt zwar im Zuge der Aufstellung bisheriger Lärmaktionspläne massive Belastungen der Rösrather Bevölkerung festgestellt, aber hieraus keinerlei Maßnahmen abgeleitet hat.

5. fehlende Festlegung der Auslöseschwellen und der Zielsetzung durch die Kommune

Anders als auf Seite 4 des Entwurfs behauptet, legt die Kommune die Auslösepegel und die Zielsetzung des LAP selbst fest und wendet sich damit gegen die Empfehlungen des Umweltbundesamtes (s.u.). Die aktuelle Empfehlung des UBA für das Umwelthandlungsziel "Vermeidung gesundheitsschädlicher Auswirkungen" lautet:

- L DEN 60 dB(A)
- L Night 50 dB(A)

Empfehlungen zu Umwelthandlungszielen für die Lärmaktionsplanung

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L _{DEN}		L _{Night}	
		Straße/Schiene	Luftverkehr	Straße/Schiene	Luftverkehr
Vermeidung gesundheitsschädlicher Auswirkungen	kurzfristig	60 dB(A)		50 dB(A)	
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)

Quelle: Umweltbundesamt 2022

Die dargestellten Schwellen skizzieren, wann kurzfristiger oder mittelfristige Maßnahmen durch die Kommune gegen Lärmquellen getroffen werden sollten. Die Stadt setzt im Entwurf des Lärmaktionsplans diese Schwellen für Rösrath unkommentiert höher.

6. fehlende zukünftige Maßnahmen zur Lärminderung

Es werden zwar "neue Gesichtspunkte" genannt. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um Maßnahmen, die substanzielle Lärmreduktionen erwarten lassen. Teilweise ist sogar recht klar formuliert, dass eine Umsetzung nicht konkret beabsichtigt ist (bspw. Radwegeinfrastruktur).

Somit fehlt die notwendige Erwägung substantieller Maßnahmen zur Lärminderung. Die Möglichkeiten einer Tempobeschränkung gemäß § 45 StVO i.V.m. Lärmschutz-Richtlinien-StV werden sogar rechtsfehlerhaft verneint. Die rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung von Fahrbahnsanierungen sowie verkehrsrechtlichen Maßnahmen wird nicht erörtert.

Zur Behebung dieser und weiterer Fehler regen wir daher an:

a) Beauftragung eines Fachbüros mit einer Neuerstellung eines Entwurfs für die Fortschreibung des LAP - mindestens im Umfang wie er beispielsweise in den Nachbarkommunen Bergisch-Gladbach und Overath durchgeführt wurde. Insbesondere Umsetzung Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Lärmaktionsplanung (Quelle: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf).

b) Nachholen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung

c) Offenlage des gemäß (a) erstellten neuen Entwurfs

Sicherlich kann hierdurch das vorgesehene Datum für die Fortschreibung (4. Runde) nicht mehr eingehalten werden. Dies ist allerdings in Kauf zu nehmen, da

- andere Kommunen ebenfalls in Verzug sind;
- der bisherige Entwurf so fehlerhaft ist, dass er einer vollständig fehlenden Fortschreibung gleichkommt.

Gez.

Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.